

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 63 - 63

Zur Deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ein ausreichender Grund dazu vorliegt, untersteht nur dem pflichtmäßigen Ermessen der sie Anordnenden und entzieht sich der Prüfung mittels Revision; die bezüglichen Dienstvorschriften sind keine „Rechtsnorm“. S. III 2382/80. Urth. v. 16. Okt. 1880. (StPO. §. 377 Ziff. 1; StGB. §§. 62, 63, 66, 69.)

Der Bußfläger und überhaupt jeder Nebenkläger kann als Zeuge, und zwar beeidigt, in der Anklage vernommen werden. Vereinigte Strafsenate 1872/80. Urth. vom 25. Oktbr. 1880. (StPO. §§. 60, 435, 443, 446; StGB. §. 231.)

III. Zum Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874.

§. 17 des Reichspressgesetzes findet auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte keine Anwendung. S. III 2002/80. Urth. v. 3. Nov. 1880. (Pressgesetz §. 17.)

IV. Zur Reichsverfassung vom 1. Jan. 1871.

Die Reichsverfassung schließt die strafrechtliche Verfolgung der in einer Reichstagsrede gemachten Angriffe, nicht aber die Verfolgung wegen der gleichen, in Zeitungsartikeln vom Angeklagten (einem Reichstagsabgeordneten) wiederholten Angriffe aus; in diesem Falle ist nicht die Äußerung im Reichstage, sondern der Zeitungsartikel Gegenstand der Anklage. S. III 2608/80. Urth. v. 20. Okt. 1880. (Reichsverfassung Art. 30.)

V. Zur Deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

Unordentliche Buchführung ist im Falle der Zahlungseinstellung nur dann strafbar, wenn die